

GR_GERICHTE R 2022 79 vom 13. Dezember 2022

GR Gerichte, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2022_79

FR: GR_GERICHTE R 2022 79 du 13 décembre 2022

IT: GR_GERICHTE R 2022 79 del 13 dicembre 2022

Regeste

Baueinsprache (Revision) | Baurecht

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgerichtsurteil R 22 61, 62 und 63 vom 13. September 2022 sei zu revidieren und wie folgt zu ergänzen: "3b) C._____, D._____ und die Eheleute E._____ haben der Gemeinde die Kosten des Bau- und Einspracheverfahrens in folgendem Umfang zu vergüten: C._____ D._____ E._____ Behandlungsgebühr (50% gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. e GBO) 2'115.00 1'024.00 1'535.00 Zusätzliche Aufwendungen 848.00 480.00 563.00 Externe Rechtsberatung 4'690.00 5'900.00 5'900.00 Total 7'653.00 7'404.00 7'998.00 Für das Bau- und Einspracheverfahren werden keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen."

E. 2

Von der Möglichkeit, sich zum Revisionsgesuch der Gemeinde zu äussern, machte einzig der Anwalt von C._____ (Verfahren R 22 61 und R 22 79) Gebrauch. Mit Stellungnahme vom 24. Oktober 2022 brachte dieser vor, dass der bundesgerichtlichen Weisung auf Neuverlegung der Kosten nach Aufhebung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils und der erstinstanzlich erteilten Baubewilligung nur insoweit gefolgt werden könne, als das Verwaltungsgericht sachlich zuständig sei. Für die Neuverteilung der Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht treffe dies zu, für die Kostenverteilung im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren hingegen nicht, weil dafür allein die Gemeinde sachlich zuständig sei. Dem Verwaltungsgericht seien die in der kommunalen Gesetzgebung festgesetzten

- 5 - Gebühren und die dazugehörige Praxis gar nicht bekannt. Würde das Gericht dies tun, würde es in die Autonomie der Gemeinde eingreifen und es würde dadurch der Rechtsmittelweg verkürzt. Zusammenfassend ergebe sich, dass das gestellte Revisionsgesuch unter dem Vorbehalt des Vorliegens der Eintretensvoraussetzungen insoweit abzulehnen sei, als die Gemeinde mehr verlange, als die Rückweisung des Verfahrens an sie. Bei diesem Ausgang des Verfahrens seien die Kosten der Gemeinde aufzuerlegen und sie zu verpflichten, eine ausseramtliche Entschädigung zu leisten.

E. 3

VRG liege es im Ermessen des Verwaltungsgerichts, ob es – wenn der erstinstanzliche Entscheid aufgehoben wird – die Sache zur Neuentscheidung an die Gemeinde zurückweise oder selber entscheide. Falls ein Entscheid in der Sache aus Sicht des Verwaltungsgerichts wider Erwarten nicht möglich sein sollte, werde innerhalb der

90-tägigen Frist (Art. 67 Abs. 2 VRG) noch der Eventualantrag gestellt, die Sache zur Neuverlegung der Kosten des Verfahrens vor Gemeinde an Letztere zurückzuweisen.

E. 4

Mit Entgegnung (Duplik) vom 11. November 2022 hielt der Anwalt von C._____ fest, dass das Verwaltungsgericht das ihm in Art. 56 Abs. 3 VRG obliegende Ermessen in Beachtung der Gemeindeautonomie bereits ausgeübt habe, indem es über die bei der Gemeinde allenfalls anfallenden Kosten nach Aufhebung des Baubewilligungsentscheids (durch das Bundesgericht) gerade nicht entschieden habe. Das Einzige, was vergessen gegangen sei, wenn überhaupt, sei dass es zur weiteren allfälligen Gebührenfestsetzung nicht zu einer Rückweisung an die autonome Gemeinde

- 6 - gekommen sei. Alles andere würde eine Beschneidung des Rechtsmittels seines Mandanten bedeuten, was dieser nicht hinzunehmen habe.

E. 5

Mit Verfügung des Bundesgerichts vom 21. November 2022 (1C_524/2022) wurde das Verfahren vor Bundesgericht ausgesetzt bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden über das Revisionsgesuch (Ziff. 1). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden werde ersucht, dem Bundesgericht ein Exemplar seines Urteils zuzustellen (Ziff. 2). Diese Verfügung werde den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 5. Kammer, schriftlich mitgeteilt (Ziff. 3).

E. 6

Eine ausseramtliche Parteientschädigung wird dem obsiegenden Einsprecher (B._____) im Bau- und Einspracheverfahren vor der Gemeinde in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage sowie im Einklang mit der Praxis des Verwaltungsgerichts nicht zugesprochen (vgl. Verwaltungsgerichtsurteil R 19 10 vom 12. Februar 2019 E.4.1, R 15 97 vom 12. Juli 2016 E.2). Der vorinstanzliche Entscheid ist damit auch insofern zu bestätigen.

E. 7

Für das jetzige Revisionsverfahren werden keine Kosten erhoben und der Gemeinde A._____ steht keine aussergerichtliche Parteientschädigung zu (analog Art. 78 Abs. 2 VRG). Dasselbe gilt für den Anwalt von C._____ (Verfahren R 22 61/79), welcher mit seinen Einwänden und Argumenten für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz materiell nicht durchgedrungen ist (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG). III. Demnach erkennt das Gericht:

- 11 -